

einen oder andern Alternative gelöst werden, so ergibt sich die Schwierigkeit, daß der Eintritt einer für die Beteiligten höchst wichtigen Veränderung ihrer Rechtsstellung bei sonst ganz gleichen Verhältnissen für eine gewisse Zeit von der Willkür des Beamten abhängig gemacht wird. Im Interesse möglicher Gleichstellung aller Gläubiger scheint es deshalb gerechtfertigt, den Termin für die Eigentumsübertragung einheitlich festzusetzen. Es darf präsumiert werden, daß der Beamte in all den Fällen, wo eine weitere Verwertungshandlung überflüssig ist und sich deshalb eine Hinauschiebung der mit der Verwertung verbundenen Rechtswirkungen in keiner Weise rechtfertigt, in treuer Pflichterfüllung die Übertragung des Eigentums an dem sonst müßig daliegenden baren Gelde sofort vornehmen wird, sobald das Verwertungsbegehren in gesetzlicher Weise gestellt und gegen die Zulässigkeit desselben innert der gesetzlichen zehntägigen Frist keine Beschwerde erhoben worden ist. Mit Ablauf dieser Frist steht der Vornahme der Verwertung kein Hindernis mehr entgegen und ist deshalb anzunehmen, es wandle sich die vorzeitige Umsetzung des Pfandes in bares Geld mit dem ersten Tage nach Mitteilung des Verwertungsbegehrens an den Schuldner in eine gesetzliche Verwertung im Sinne des Art. 199 des Betreibungsgesetzes um.

Im vorliegenden Falle steht nun fest, daß das Begehren auf Verwertung von dem Gläubiger am 15. Juni gestellt und hievon dem Schuldner Anzeige gegeben worden. Ebenso ist anzunehmen, daß die Frist zur Beschwerdeführung gegen die Zulässigkeit des Verwertungsbegehrens am Tage der Konkursöffnung (4. Juli) abgelaufen war. Demgemäß muß die streitige Geldsumme als Erlös eines zur Zeit der Konkursöffnung bereits verwerteten Vermögensobjektes betrachtet und dem betreibenden Gläubiger zugesprochen werden.

Demgemäß hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt.

## 92. Entscheid vom 6. Oktober 1900 in Sachen Pestalozzi-Pfyster.

*Angebliche Unregelmässigkeiten bei einer Steigerung. Thatsächliche Feststellungen; Stellung des Bundesgerichtes. Stellung des Gantrichters. Art. 11 Betr.-Ges.*

I. An einer Werttitelsteigerung, die am 16. Oktober 1899 im Konkurse des Joseph Meier, Fabrikanten in Wohlhusen, abgehalten wurde, erstand Dr. Pestalozzi-Pfyster in Zürich eine Anzahl Gülden. Am 20. Oktober 1899 erhielten seine Vertreter, Gut & Cie. in Luzern, die bezüglichen Abtretungen, worauf sie folgenden Tages dem Konkursamte Ruswyl brieflich mitteilten, es fehle die Abtretung für eine der ersteigerten Gülden im Betrage von 5000 Fr. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1899 antwortete das Konkursamt, die fragliche Gült sei von einem Dritten, dem Gantruser Peter Egli, ersteigert worden.

II. Nunmehr ergriffen Gut & Cie. Namens des Dr. Pestalozzi den Beschwerdeweg, wobei sie anbrachten: Bei der Steigerung, an welcher Gerichtsschreiber Widly als Konkursverwalter und Ortsrichter Egli als Gantruser funktioniert hätten, seien verschiedene Unregelmässigkeiten vorgekommen. Für den streitigen Titel habe sich bei der Ausbietung nur die rekurrierende Partei und ein Unbekannter beteiligt, der, wie es scheine, der Gantruser selbst gewesen sei. Rekurrenten seien sich bestimmt bewußt, ein Angebot von 4660 Fr. gemacht zu haben, auf das hin der Zuschlag erfolgt sei. Den Namen des Ersteigerers habe man, wie auch bezüglich anderer der versteigerten Titel, nicht bekannt gegeben. Die Rekurrenten hätten in der sichern Meinung, der Zuschlag sei an sie erfolgt, die Gült als von ihnen ersteigert angesehen und vorgemerkt und erst durch den Brief des Konkursamtes vom 25. Oktober 1899 von dem angeblichen Zuschlage an Egli Kenntnis erhalten. Gewiß hätten sie sich den weit unter dem Nominalwerthe ausgetretenen und durchaus sichern Titel nicht entgehen lassen, indem sie von Dr. Pestalozzi Auftrag gehabt hätten, sämtliche Titel, welche nicht den Bollwert gelten würden,

für ihn zu erwerben. Der Zuschlag an Egli beruhe offenbar auf einem Irrtume, wenn nicht auf Privatinteressen beim Steigerungsufficium. Er sei eine Folge der Doppelstellung des Gant-rufers, welcher einerseits offiziell für die Konkursverwaltung mitfunktioniert, anderseits aber in ungehöriger Weise als Privater an der Titelsteigerung sich beteiligt habe. Die Ersteigerung der fraglichen Gült sei demnach als dem Art. 11 Betr.-Ges. und der bestehenden Praxis widersprechend zu kassieren.

III. Die beiden kantonalen Instanzen wiesen die Beschwerde als unbegründet ab. Die obere Aufsichtsbehörde führte hiebei aus:

Für die tatsächliche Richtigkeit der behaupteten Unregelmäßigkeiten des Steigerungsherganges sei ein Beweis weder erbracht noch auch nur angedeutet. In dem vom Konkursbeamten geführten Steigerungsverbale aber, gegenüber welchem den bloßen Behauptungen der Beschwerdeschrift rechtliche Bedeutung nicht zukomme, erscheine Egli als Erwerber des streitigen Titels. Es könne sich also nur fragen, ob der Gantruffer als Beamter oder Angestellter des Konkursamtes im Sinne des Art. 11 Betr.-Ges. aufzufassen und deshalb der Zuschlag ungültig sei. Dies müsse man aber verneinen, (was des nähern und unter Berufung auf den Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes vom 20. Oktober 1899 i. S. Martin Brun\* ausgeführt wird.)

IV. Gut & Cie. zogen den Fall innert nützlicher Frist an das Bundesgericht weiter, wobei sie noch geltend machten:

Die Vorgänge bei der Steigerung, namentlich also die Tatsache, daß man das Angebot Eglis nicht eröffnet habe, seien allerdings bestritten. Aber der Darstellung der Rekurrenten könne die Glaubwürdigkeit nicht abgesprochen werden, da sie sich ja unmöglich die Gült hätten entgehen lassen können. Zu Unrecht habe die Vorinstanz auf den Fall Brun abgestellt. Die Voraussetzungen desselben treffen hier nicht zu; namentlich habe nicht der Konkursbeamte, sondern der Gantgehülfe selbst als Ersteigerer den Zuschlag erklärt, und nicht ein Dritter, sondern wiederum der Ausrufer selbst geboten. Der Art. 11 Betr.-Ges. bezwecke zudem

\* In der Amtl. Samml. nicht abgedruckt.

nicht nur, wie der Entscheid i. S. Brun ausführe, die Verhinderung eines Druckes auf den Schuldner, sondern auch die Verhinderung der Übervorteilung anderer Interessenten, z. B. der Gläubiger. Zu bemerken sei auch, daß Egli im Konkurse Meier nicht bloß als Gantruffer beteiligt gewesen sei, sondern als ständiges Organ des Konkursamtes, um die Verwaltung des Geschäftes des Gemeinschuldners auf dem Platze Wohlhufen zu besorgen Egli sei ferner als Richter der Vorgesetzte des Gerichtsschreibers Wicky, welcher als Konkursverwalter an der Gant zwar anwesend gewesen sei, aber sich ganz passiv verhalten habe.

V. Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärt von Gegenbemerkungen in Sachen abzusehen. Das Konkursamt Nuswyl und der Ersteigerer Egli tragen in ihren bezüglichen Vernehmlassungen auf Abweisung des Rekurses an.

VI. Unterm 19. Juli 1900 beschloß die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, durch die Vorinstanz den Hergang der Versteigerung der fraglichen Gült wenn möglich noch näher aufklären zu lassen.

In einem infolgebegebenen Berichte erklärt der Konkursbeamte Wicky unter Behärtung seiner frühern Aussagen: Es hätten bei der fraglichen Gült nicht etwa zwei Personen das letzte Nachgebot gehabt, sondern einzig Egli, und da auf gehörige Umschau hin von keiner Seite mehr ein weiteres Nachgebot habe erfolgen wollen, so sei die Gült diesem als Meistbieter abgerufen und zugeschlagen worden.

Anderseits gab J. Gut-Schnyder als Vertreter von Gut & Cie. an der Steigerung die schriftliche Erklärung ab, daß er das Letzbot von 4660 Fr. gemacht habe, daß dann zu diesem Preise der Titel im III. Rufe zugeschlagen worden sei und daß „ein gleiches Steigerungsbote als von Herrn Gantruffer Egli dem Steigerungspublikum nicht bekannt gegeben worden sei.“

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Der Rekurrent Dr. Pestalozzi bezw. seine Vertreter rügen zunächst Unregelmäßigkeiten im Hergang der Versteigerung der fraglichen Gült. Namentlich bringen sie vor, daß von Egli gemachte Angebot und der nach der Behauptung des Konkursamtes

an ihn erfolgte Zuschlag seien nicht zur allgemeinen Kenntnis der Anwesenden gebracht worden, und es habe nicht Egli, sondern Rekurrent, das Höchstgebot gethan, um welches dann der Zuschlag erfolgt ist. Nun nimmt aber dem gegenüber die Vorinstanz an, daß Gesetzwidrigkeiten im angegebenen Sinne nicht erwiesen seien, wobei sie sich auf die Aussagen des Konkursbeamten beruft, denen entgegen den bloßen, durch keinen Beweis unterstützten Behauptungen der Vertreter der Rekurrenten keine Bedeutung beigelegt werden könne. Es handelt sich hiebei in erster Linie um eine Feststellung tatsächlicher Verhältnisse, die den Verlauf des Steigerungsaktes betreffen, speziell um die Frage, ob und in welcher Weise bestimmte Erklärungen amtlich oder privatim dabei beteiligter Personen erfolgt seien. Eine Abänderung des angefochtenen Entscheides in dieser Beziehung durch das Bundesgericht wäre demnach nur statthast, wenn der vorinstanzlich festgestellte Thatbestand, sei es schon vor, sei es auch erst nach der vorgenommenen Ergänzung des Dossiers, sich als aktenwidrig erwiese. Dies ist aber keineswegs der Fall. Speziell hat die angeordnete Vervollständigung der Instruktion für die angeblich ungehörige Form des Steigerungsherganges nichts zu Tage gefördert. Wohl aber hat der Konkursbeamte sowohl in dieser Hinsicht als bezüglich der Behauptung, daß Egli und er allein das letzte Nachgebot gehabt habe, seine frühern Angaben des bestimmtesten erneuert. Wenn die kantonale Aufsichtsbehörde dessen Aussagen als ausschlaggebend erachtet hat, so rechtfertigt sich diese Annahme in doppelter Beziehung als eine für das Bundesgericht verbindliche: einmal liegen irgendwie genügende Anhaltspunkte dafür nicht vor, daß Wichy bei der Ersteigerung der Gült persönlich interessiert gewesen sei, in welch' letztem Falle freilich auf seine Glaubwürdigkeit als Amtsperson nicht mehr abgestellt werden könnte; und andererseits kann der zu den Akten gebrachten Bescheinigung des J. Gut, der ganz gutgläubig testiert haben mag, aber sich geirrt haben kann, eine förmliche Beweisraft nicht zuerkannt werden.

2. Nach dem Gesagten könnte es sich nur noch fragen, ob der Zuschlag an Egli aus dem Grunde, weil er als Gantruser an der Steigerung mitgewirkt hat, und unter Berufung auf

Art. 11 Betr.-Ges. als ungültig zu erklären sei oder nicht. Indessen muß auch diese Frage verneint werden, entsprechend der Lösung, die ihr das Bundesgericht bereits in seinem Entscheide i. S. Martin Brun vom 20. Oktober 1899 gegeben hat. Freilich lag diesem Entscheide insofern ein anderer Thatbestand zu Grunde, als damals kein Zweifel darüber bestand, wie viel das letzte Angebot betrug und wer dasselbe gemacht hatte, und daß deshalb auch von einer Schädigung Dritter durch das Mitbieten des Gantrusers keine Rede sein konnte. Anders erscheint die Sache dagegen, wenn, wie im vorliegenden Falle, die tatsächliche Wichtigkeit des vom Gantruser geltend gemachten Angebotes und Zuschlages angefochten wird. Soweit bei Feststellung einer Thatsache der Gantruser persönlich interessiert ist, muß demselben die amtliche Glaubwürdigkeit abgesprochen werden; er hat, wie irgend ein Privater, den Beweis für die Richtigkeit seiner Darstellung zu erbringen und es muß auch dem Versteigerungsprotokoll insoweit die Beweisraft abgesprochen werden, als dasselbe nur auf den Aussagen des Gantrusers und nicht auf den Wahrnehmungen beruht, welche der Gantruser selbst über den Verlauf des Verfahrens gemacht hat. Nun lautet der Amtsbericht des Konkursbeamten aber derart, daß anzunehmen ist, er habe selbst gehört, daß das von dem Rekurrenten gemachte Angebot überboten worden sei, und da sonst niemand als der Gantruser behauptet, dieses Höhergebot gemacht zu haben, muß der ihm obliegende Beweis als erbracht erachtet werden. Dem Umstande endlich, daß Egli laut der Behauptung der Rekurrentenschaft bei der Verwaltung der Masse ebenfalls mitgewirkt hat, kann eine Bedeutung nicht beigegeben werden.

3. Alle weiteren Auslegungen des Verfahrens bei der Steigerung erscheinen als unerheblich.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.